

auf ihre eigene, originäre Strafgewalt berufen. Es bleibt ihnen trotz des rechtskräftigen Ersturteils möglich, auf ihre eigene Strafbefugnis zurückzugreifen und die betreffende Person erneut vor Gericht zu stellen.

In jedem Fall zu einem Strafklageverbrauch führt ein Drittstaaten-Ersturteil in einem anderen Drittstaat.

IV. Zusammenfassung

Konflikte zwischen den Strafgerichtsbarkeiten im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege werden durch bestimmte Kollisionsregelungen aufgelöst:

Das Komplementaritätsprinzip löst vertikale Jurisdiktionskonflikte zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den tatnahmen Staaten. Letztere sind zum primären Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Aburteilungszugriff berechtigt, allerdings sind sie zugleich zu einer effektiven und ernsthaften Strafverfolgung verpflichtet. Der Internationale Strafgerichtshof besitzt insofern eine Kontroll- und Letztentscheidungskompetenz. Da Drittstaaten keine Adressaten des Komplementaritätsprinzips sind, ist ihre Zuständigkeit gegenüber der des Internationalen Strafgerichtshofs nachrangig.

Horizontale Jurisdiktionskonflikte zwischen der Gerichtsbarkeit tatnaher Staaten und einer Drittstaatengerichtsbarkeit werden durch das Subsidiaritätsprinzip aufgelöst. Danach ist die Gerichtsbarkeit der Drittstaaten zur Ermittlung, Strafverfolgung und Aburteilung von Völkerrechtsverbrechen gegenüber der Gerichtsbarkeit tatnaher Staaten grundsätzlich subsidiär. Auch das Subsidiaritätsprinzip steht jedoch unter der Bedingung der effektiven und ernsthaften Ermittlung und Strafverfolgung im tatnahmen Staat.

Legt man beide Prinzipien übereinander, ergibt sich folgende Zuständigkeits-Rangordnung zur Durchsetzung von Völkerstrafrecht:⁵⁹⁹ Die tatnahmen Staaten genießen Vorrangzuständigkeit sowohl gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof als auch gegenüber den Drittstaaten. Kommen sie ihrer der internationalen Gemeinschaft gegenüber geschuldeten Strafpflicht nicht nach, kann die internationale Gemeinschaft – respektive der Internationale Strafgerichtshof – eingreifen und die Angriffe auf die Gemeinschaftsinteressen selbst verfolgen. Bleibt der Internationale Strafgerichtshof aus rechtlichen oder kapazitiven Gründen un-

599 Slaughter/Burke-White, An International Constitutional Moment, 43 Harvard International Law Review (2002), S. 15: "That regime [of complementarity] would locate jurisdiction in national tribunals first, and only in international tribunals when national courts prove unable or unwilling to prosecute. The exercise of universal jurisdiction by courts in countries with no direct link to the crimes would provide a third alternative, to be used only after exhaustion of the first two."

tätig, sind schließlich die Drittstaaten zur indirekten Durchsetzung von Völkerstrafrecht berufen, um die Straflosigkeit der Verletzung völkergemeinschaftlicher Interessen zu verhindern. Die Drittstaatengerichtsbarkeit ist damit eine doppelt subsidiäre Auffangzuständigkeit.

Davon abgesehen wird durch einen völkerstrafrechtlichen *ne-bis-in-idem*-Grundsatz der Strafklageverbrauch im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege internationalisiert. Im vertikalen Verhältnis greifen die einschlägigen Regelungen der Statuten der internationalen Gerichtshöfe. Im horizontalen, das heißt zwischenstaatlichen Verhältnis, wird der Strafanspruch der internationalen Gemeinschaft durch ein rechtskräftiges Ersturteil erledigt. Eine erneute Strafverfolgung, die allein auf Grundlage derselben Strafgewalt der internationalen Gemeinschaft beruht, ist wegen des eingetretenen Strafklageverbrauchs unzulässig.

D. Zusammenfassung

In dem sich derzeit konsolidierenden Mehrebenensystem völkerrechtlicher Strafrechtspflege überlagern sich und konkurrieren die originär völkerrechtliche Strafgewalt und die verschiedenen – originären und derivativen – staatlichen Strafgewalten.⁶⁰⁰

600 Burke-White, Proactive Complementarity, 49 Harvard International Law Journal (2008), S. 53: “Rome System of Justice”; Broomhall, International Justice & the ICC (2003), S. 105: “emerging system of international criminal justice”; Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 264: “die im Entstehen begriffene internationale Strafrechtsordnung”; ders., Völkerstrafrecht und deutsches VStGB, JZ 2012, S. 380: “internationales Mehrebenensystem der Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen”; MK-Ambos (1. Auflage, 2009), § 1 VStGB Rn. 2: “Völkerstrafjustizsystem (‘international criminal justice system’)”. Alternativ wird hinsichtlich der Durchsetzung von Interessen einer institutionell unterentwickelten internationalen Gemeinschaft auf einen Netzwerkgedanken rekurriert: Hier werden die Gemeinschaftsinteressen nicht von den Staaten als geschlossenen Handlungseinheiten, sondern von funktionalen Einheiten eines disaggregierenden Staates vertreten; vgl. Payandeh, Internationales Gemeinschaftsrecht (2010), S. 160; Paulus, Die internationale Gemeinschaft (2001), S. 204 ff. Entwickelt wurde der Netzwerkgedanke grundlegend von Anne-Marie Slaughter zur Lösung des sog. *globalization paradox*: Bestimmte Themen erforderten eine globale Regulierung, gleichzeitig wird ein “Weltstaat” jedoch abgelehnt; Slaughter, A New World Order (2004). Nach diesem Netzwerkgedanken wird der Staat nicht mehr (nur) als feste und territorial abgrenzbare Einheit begriffen, sondern wird entlang seiner einzelnen Funktionen disaggregiert. Zum Schutz und zur Durchsetzung von Gemeinschaftsinteressen interagieren die funktionalen Einheiten aus Exekutive, Legislative und Judikative mit ihren staatlichen, überstaatlichen und nicht-staatlichen Partnern in informell ausgestalteten, flexiblen und dreidimensionalen – horizontalen und vertikalen – Netzwerken. Auf diese Weise wird ein globales Regulieren auch ohne eine *centralized power* möglich. Im Völkerstrafrecht lassen sich durchaus Ansätze eines solchen Netzwerks, einer “community of courts” identifizieren; vgl.